

**Vierte Satzung zur Änderung der
Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die
Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur
der Universität zu Lübeck
Vom 12. Oktober 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 17.12.2020, S. 83

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 12.10.2020

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 28. September 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck vom 29. November 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 43), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Collaboration-Dienst“ angefügt.
- b) Der nicht bezifferte Absatz wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Collaboration-Dienst dient ausschließlich der Nachrichtenübermittlung. Die Nutzung des Collaboration-Dienstes und der damit verbundenen Kommunikationsdienste werden in der „Richtlinie über den Betrieb und die Nutzung einer funktionsübergreifenden Kommunikationsplattform der Universität zu Lübeck“ geregelt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12. Oktober 2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck